



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Maike Brinkmann
Theresienstraße 20, 01097 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Chemnitz -
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündliche Verhandlung vom 28. März 2025

am 11. April 2025

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juli 2024 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu 1/6 und die Beklagte zu 5/6.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 Prozent des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die 1995 geborene Kläger ist kamerunischer Staatsangehöriger, bamikelischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben auf dem Landweg [REDACTED] [REDACTED] 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14. Juni 2023 einen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 3. Juli 2023 trug er im Wesentlichen vor, er habe Kamerun verlassen, weil er Probleme aufgrund seiner Homosexualität bekommen habe. Er habe im Alter zwischen 15 und 17 Jahren festgestellt, dass er sich zu Männern hingezogen gefühlt habe. Im Alter von 17 Jahren habe er vermutet, homosexuell zu sein. Dies habe er gegenüber den Eltern und Geschwistern verschwiegen. Im Alter von 20 Jahren sei er in die Welt der Homosexuellen richtig eingetaucht. Er habe dann eine mehrjährige Beziehung mit einem Schulfreund geführt. Die Beziehung sei von ihnen geheim gehalten worden und sie hätten sich nur in Hotels und Motels getroffen. Seine Mutter habe von seiner Homosexualität erfahren, nachdem er mit seinem Freund erwischt und durch die Bevölkerung geschlagen worden sei. Sie seien dreimal erwischt worden, zweimal in Yaoundé und einmal in [REDACTED]. Seine Familie habe

nach dem Bekanntwerden seiner Homosexualität diese nicht akzeptieren können und ihn aus der Familie verstoßen. Nur seine Mutter habe zu ihm gestanden. Er sei durch die Polizei in Yaoundé und und [REDACTED] bedroht worden, habe aber ungehindert über Douala aus Kamerun ausreisen können.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 16. Juli 2024, zugestellt am 23. Juli 2024, den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2), auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und auf subsidiären Schutz (Ziffer 3) ab. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Anderenfalls wurde die Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen darf oder der zur Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt. Der Kläger sei kein Flüchtling i.S.v. § 3 AsylG. Aufgrund der vagen und detailarmen Schilderungen werde das Vorbringen des Klägers als nicht glaubhaft eingeschätzt. Der Kläger habe es nicht vermocht, eine ihm in Kamerun drohende Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung darzustellen. Auch ein Anspruch auf subsidiären Schutz oder Abschiebungsverbote seien nicht gegeben.

Der Kläger hat am 2. August 2024 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, er habe bereits während seiner Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens umfangreich zu seinem Leben als Homosexueller und der deswegen erlittenen Diskriminierung und Verfolgung durch die Bevölkerung sowie durch staatliche Behörden in Kamerun vorgetragen. Aus den aktuellen Erkenntnismitteln sei zu entnehmen, dass Homosexuelle in Kamerun Verfolgung durch staatliche sowie nicht-staatliche Akteure zu fürchten hätten. Dabei müsse die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Kamerun im Zusammenspiel mit der Stigmatisierung und Verfolgung durch die Familie und das soziale Umfeld betrachtet werden. Bei Offenbarung oder auch nur der Vermutung von Homosexualität finde durch die Zivilbevölkerung regelmäßig eine soziale Ächtung der Betroffenen statt. Diese entlade sich des Öfteren auch in gewalttätigen Angriffen, insbesondere im öffentlichen Raum. Die Betroffenen würden jedoch ohne Schutz bleiben, da sie von staatlichen Behörden in der Regel ein Strafverfahren aufgrund von § 347-1 des Strafgesetzbuches zu fürchten hätten. Als er und sein Partner in dem von ihnen angemieteten Hotelzimmer in Bafoussam überrascht worden seien, seien sie für eine gewisse Zeit festgehalten und gefoltert worden. Ihm seien Verbrennungen im Intimbereich und Verletzun-

gen am Gesäß mit der Absicht zugefügt worden, ihn für seine homosexuelle Beziehung / Orientierung zu bestrafen. Hierzu legte er ein Dokument seiner Hausärztin Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED] 2025 vor, dem zu entnehmen ist, dass er mehrere kreisrunde Narben mit einem Durchmesser von 0,5 cm am Körper hat, welche unter dem rechten Rippenbogen, der rechten Leiste sowie am Penis liegen. Seine Mutter, zu der er noch Kontakt habe, habe um die Gefahr einer Strafverfolgung einzuschätzen und gegebenenfalls abwehren zu können, Rechtsanwalt [REDACTED] beauftragt, welcher Einsicht in die Straftaten genommen habe. Hierdurch habe dieser seiner Mutter und ihm Bilder bzw. Scans von einem Haftbefehl vom 4. September 2022 sowie einer Suchanzeige vom 27. September 2022 zur Verfügung stellen können. Diese Bilder/Scans und die diesbezüglichen Übersetzungen legte der Kläger vor. Zudem reichte er eine Stellungnahme des Rechtsanwalts vom 14. Oktober 2024 zur Akte. Er sei demnach aufgrund von Verfolgungshandlungen in Form von Schlägen und Bedrohungen durch nichtsstaatliche Akteure sowie eine diskriminierende Strafverfolgung vorverfolgt ausgereist. Da er durch die Verhaftung und Anzeigen der Bevölkerung sowie die Einleitung eines Strafverfahrens bereits als Homosexueller bekannt geworden sei, würden ihm bei der Einreise beziehungsweise erneutem Aufgreifen die Weiterverfolgung des bereits eingeleiteten Strafverfahrens oder die Unterstellung einer weiteren Tatverwirklichung drohen. Die Fortführung seiner Beziehung in Kamerun würde belegen, dass er nicht dazu bereit sei, auf das Ausleben seiner Sexualität zu verzichten. Seit dem Frühjahr 2024 habe er sich an Beratungsstellen für homosexuelle und queere Geflüchtete in Leipzig und Dresden gewandt. Seit August 2024 sei er beim Gerede e.V. in Dresden angebunden, von dem er eine Stellungnahme vom 6. November 2024 vorlegte.

Die Kläger beantragt zuletzt, nachdem er den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat,

die Beklagte zu verpflichten, ihn als Flüchtling anzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen

und den Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 2024 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 31. Januar 2025 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu seinen Asylgründen informatorisch angehört worden. Hinsichtlich seiner Angaben wird auf die Niederschrift verwiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Das Gericht konnte auch ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Juli 2024 ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG, da er im Falle seiner Rückkehr nach Kamerun eine asylrelevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. §§ 3a ff. AsylG zu erwarten hat.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer dann die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 3a AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende

Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Als Verfolgung gelten ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden sowie unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung. Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nicht staatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 19). Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU gilt dabei die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Hierdurch wird den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (EuGH, Urt. v. 2. März 2010 – C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08 –, juris Rn. 94). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Heimatland erneut realisieren werden. Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU geregelten Mitwirkungsobliegenheiten folgt aber auch, dass es dem Kläger obliegt, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass er bei verständiger Würdigung asylwerblicher bzw. flüchtlingsrechtlich beachtlicher Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden

Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 –, juris Rn. 8; SächsOVG, Urt. v. 22. März 2012 – A 3 A 428/11 –, juris Rn. 24; OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rn. 33).

Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist letztlich, ob es zumutbar erscheint, dass der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt (BVerwG, Urt. v. 3. November 1992 – 9 C 21/92 –, juris; BVerwG, Urt. v. 5. November 1991 – 9 C 118/90 –, juris). Über das Vorliegen einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegebenen Gefahr politischer Verfolgung entscheidet eine wertende Gesamtbetrachtung aller möglichen verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte, wobei in die Gesamtschau alle Verfolgungsumstände einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob diese schon im Verfolgerstaat bestanden oder erst in Deutschland entstanden und von dem Ausländer selbst geschaffen wurden oder ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem nach der Flucht eingetretenen Verfolgungsgrund und entsprechend den schon in dem Heimatland bestehenden Umständen gegeben ist (VG Würzburg, Urt. v. 15. Februar 2017 – W 6 K 16.32201 –, juris Rn. 20).

Die Gefahr einer Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG kann schließlich nur festgestellt werden, wenn das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungssachverhalts erlangt hat (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 16).

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG im Falle des Klägers vor. Vorliegend greift der Verfolgungsgrund der Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Homosexuelle bilden in Kamerun eine „soziale Gruppe“, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen wird unzweifelhaft deutlich, dass Homosexualität in Kamerun nicht für „normal“ gehalten wird (so auch VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 – A 9 S 1872/12 –, juris Rn. 34, 41). Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes stehen homosexuelle Handlungen auch in dem am 12. Juli 2016 verkündeten Strafgesetzbuch unter Strafandrohung (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kamerun vom 22. Februar 2024, Stand: November 2023, S. 12). Wohl auf Weisung von höchster Regierungsebene ist 2014 die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Delikte nahezu eingestellt worden, wenn auch die

Diskriminierung auf verschiedenen staatlichen Ebenen anhält. Homosexuelle Handlungen sind strafbar und werden in Einzelfällen verfolgt. Artikel 347-1 des kamerunischen Strafgesetzbuches sieht für homosexuelle Handlungen Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor sowie Geldstrafen von umgerechnet zwischen 30 und 300 Euro. Menschenrechtsorganisationen weisen in zahlreichen Berichten auf die oftmals prekäre Lage für sexuelle Minderheiten hin (vgl. Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zu Kamerun: Informationen zur Lage von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender- und Intersex-Personen vom 18. Juni 2019). Vor allem Homosexuelle erfahren demnach Festnahmen, strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen aufgrund ihrer sexuellen Identität. Verurteilungen stehen oft in Verbindung mit anderen Straftaten wie etwa Bestechung oder – aus dem Bereich der „*offenses sexuelles*“ – die Verletzung des Schamgefühls Dritter im privaten Bereich, was den Tatbestand der Nötigung mit einschließt („*Outrage privé à la pudeur*“, Art. 295 kamerunisches Strafgesetzbuch). Aufgrund der Rechtslage sind Homosexuelle gezwungen, ihre Beziehungen zu verbergen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird Homosexualität in Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und Drogenmissbrauch gebracht, geächtet und verurteilt. Fast alle gesellschaftlichen Gruppen, auch zahlreiche Kirchen, an prominenter Stelle auch Vertreter der katholischen Kirche, setzen sich für ein strikteres staatliches Vorgehen gegen Homosexuelle ein. Die Freiheit der sexuellen Orientierung ist nicht als Menschenrecht anerkannt. Festnahmen und Verurteilungen aufgrund homosexueller Handlungen sind zwar selten, kommen jedoch vor. Zumeist führen Denunziationen oder üble Nachrede zu diesen Festnahmen. Menschen, denen Homosexualität unterstellt wird, müssen damit rechnen, im öffentlichen Raum von mit Mitmenschen angegriffen zu werden. Im familiären Umfeld erfahren diese Personen Ächtung und Misshandlung (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Allerdings findet nach derzeitigen Erkenntnissen keine Gruppenverfolgung statt. Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gruppenverfolgung; vgl. hierzu BVerwG, Urt. vom 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 –, juris Rn. 20 ff.; Urt. v. 1. Februar 2007 – 1 C 24/06 –, juris Rn. 7). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms (vgl. BVerwG,

Urt. v. 5. Juli 1994 – 9 C 158/94 –, juris) – ferner eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 –, juris Rn. 20 ff.; vgl. zur Gruppenverfolgung VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 – A 9 S 1872/12 –, juris Rn. 30). Nach dem oben zitierten Bericht des Auswärtigen Amtes kommen Festnahmen und Verurteilungen aufgrund homosexueller Handlungen, insbesondere aufgrund von Anzeigen vor, sind aber selten. Es ist daher nicht von einer Gruppenverfolgung Homosexueller in Kamerun auszugehen. Hierfür fehlt es sowohl an einem (staatlichen) Verfolgungsprogramm, als auch an einer entsprechenden Verfolgungsdichte (vgl. u.a. VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 – A 9 S 1872/12 –, juris Rn. 56; VG [redacted] furt (Oder), Urt. v. 3. September 2024 – VG 8K884/24.A –, juris; VG Stuttgart, Urt. v. 26. November 2024 – A 17 K6503/24 –, juris Rn. 50 ff.).

Es bedarf daher der Prüfung einer individuellen Gefahrenprognose im Einzelfall. Auf der Grundlage der festgestellten Homosexualität bzw. eines homosexuellen Verhaltens ist hierbei zu prüfen, ob dem Schutzsuchenden deswegen die beachtliche Gefahr einer Verfolgungshandlung droht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Fall, dass eine Person bei der Ausübung eines ihrer Grundrechte einer Beschränkung oder einer Diskriminierung ausgesetzt ist und aus persönlichen Gründen oder zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen oder ihres sozialen Status auswandert, und dem Fall, dass die Person einer so schwerwiegenden Beschränkung unterliegt, dass sie Gefahr läuft, dadurch ihrer wichtigsten Rechte beraubt zu werden, ohne den Schutz ihres Herkunftslands erlangen zu können (VGH BW, a.a.O., Rn. 54). Hierbei kann allerdings eine scharfe Trennung zwischen einem in die Öffentlichkeit gerichteten bzw. öffentlich bemerkbaren Verhalten, das geeignet ist, Verfolgungshandlungen (wie etwa Strafverfolgung) hervorzurufen, und einem diskreten Leben in der Praxis nicht leicht gezogen werden. Denn kein Mensch lebt völlig frei von gesellschaftlichen Beziehungen. Damit steht jeder mit seinem Verhalten mehr oder minder in der Öffentlichkeit. Auch kann die homosexuelle Veranlagung die Persönlichkeit eines Menschen so sehr prägen, dass sie sich nur begrenzt verheimlichen lässt. Daher bedarf es in jedem Einzelfall, in dem ein Schutzsuchender geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose. Je mehr ein Schutzsuchender dabei mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt und je wichtiger dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreffende verfolgt werden wird. Bei der Würdigung sind das bisherige Leben des Schutzsuchenden in seinem Heimatland, sein Leben hier in Deutschland sowie sein zu erwartendes Leben bei einer Rückkehr in den Blick zu nehmen (VGH BW, a.a.O., Rn. 55).

Dies zugrunde gelegt ist von einer begründeten Furcht des Klägers vor Verfolgung aufgrund seiner individuellen Lebensführung auszugehen. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt, dass er homosexuell ist und bereits in Kamerun eine gleichgeschlechtliche Beziehung hatte. Dabei war durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung zum einen darauf zu achten, dass zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu vermeiden waren. Zum anderen ist bei der Würdigung der Aussagen des Klägers auch im Vergleich zu seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt zu bedenken, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre einer Person, insbesondere ihrer Sexualität, betreffen, allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren und gewisse Sachverhalte gegenüber dem Bundesamt nicht so deutlich bzw. anders angegeben hat, nicht geschlossen werden kann, dass sie deshalb unglaublich ist (vgl. EuGH, Urt. v. 2. Dezember 2014 – C-148/13 bis 150/13 –, NVwZ 2015, 132; VG Würzburg, Urt. v. 23. Dezember 2015 – W 6 K 15.30648 –, juris). Zudem ist zu berücksichtigen, dass Homosexualität in Kamerun tabuisiert und strafbewehrt ist. Ein offener Umgang mit diesem Thema kann deshalb nicht erwartet werden.

Der Kläger hat sich dennoch bemüht, in der mündlichen Verhandlung offen über seine Homosexualität zu sprechen. So schilderte der Kläger nachvollziehbar, wie er im Alter von 10 bis 14 Jahren bemerkt hat, dass er sich zu Jungs bzw. Männern hingezogen fühlt, dies aber zunächst aus Angst für sich behalten hat, weil er wusste, dass dies in Kamerun nicht toleriert wird. Er schilderte emotional, wie er sich gefühlt hat, als er mit ca. 15/16 Jahren erstmals von einem Jungen geküsst wurde. Eindringlich legte er dar, wie ihn die Ablehnung und die gewaltsamen Übergriffe insbesondere seiner Familie getroffen haben, weshalb er auch heute noch unter Schlafstörungen und Angstzuständen leidet, was auch sein Partner, der Zeuge, Herr [REDACTED], in seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung bestätigte. Der Kläger führte in der mündlichen Verhandlung aus, wie sehr ihm die Gespräche mit Vereinen wie dem [REDACTED] und dem [REDACTED] e.V. geholfen haben, Vertrauen zu fassen und sich zu öffnen. Dass er sich dies zunächst nicht wirklich getraut hatte, erklärt auch gewisse Widersprüche in den Ausführungen vor dem Bundesamt, wenn auch nicht in Gänze. Letztlich kommt es auf die Frage der Vorverfolgung aber nicht entscheidungserheblich an, da nach Überzeugung der Einzelrichterin jedenfalls keine Zweifel an der Homosexualität des Klägers bestehen. Er berichtete glücklich über seine jetzige Beziehung. Dabei stimmen seine Ausführungen dazu, wie er sein Partner kennengelernt hat, mit dessen Zeugenaussage hierzu überein. Bei seinen Ausführungen war seine Zuneigung zu seinem jetzigen Partner auch klar zu erkennen. Es wurde deutlich, wie sehr er es genießt, mit diesem Zeit zu verbringen und wie glücklich er über die intime Beziehung zu seinem Partner ist. Wahrnehmbar war auch, dass beide es genießen, diese Beziehung auch auszuleben, wobei sie dies nicht nur im privaten

Raum tun, sondern froh darüber sind, dass sie ihre Zuneigung auch nach außen hin zeigen können, indem sie etwa Hand in Hand auf der Straße gehen, sich umarmen oder berühren, was auch der Zeuge bestätigte. Die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung zeigten deutlich, wie wichtig es für ihn ist, seine Homosexualität zu leben. Bestätigt wird dies weiter durch das Schreiben des [REDACTED] e.V. vom [REDACTED] 2024, an den sich der Kläger ausweislich dieses Schreibens im August 2024 gewandt hat, nachdem er bereits zuvor Termine beim [REDACTED] Leipzig e.V. wahrgenommen hatte, und die Begleitung des Klägers durch die Beraterin des [REDACTED] zur mündlichen Verhandlung. Ob der Kläger wegen seiner Homosexualität in Kamerun bereits verfolgt wurde, bedarf daher keiner abschließenden Entscheidung und somit bedarf es auch keiner weiteren Prüfung der von ihm hierzu vorgelegten Unterlagen (Haftbefehl und Suchanzeige), da zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls feststeht, dass der Kläger homosexuell ist und dass das Ausleben seiner Homosexualität für ihn unverzichtbar ist.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Kamerun mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit repressiven Maßnahmen von Vertretern des Staates bzw. Verfolgung durch seine Familie oder Dritte zu rechnen hätte, sofern er seine Homosexualität und deren Ausleben nicht aus Angst vor Verfolgung unterdrücken und verheimlichen würde, wovon nach dem Eindruck der Einzelrichterin beim Kläger nicht auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund ist es dem Kläger nicht zuzumuten angesichts der in Kamerun herrschenden Verhältnisse in sein Heimatland zurückzukehren.

Die homosexuelle Ausrichtung des Klägers ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung so bedeutsam und prägend für seine Identität, dass er nicht gezwungen werden kann, darauf zu verzichten. Die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen knüpfen an seine geschlechtliche Identität unmittelbar an (vgl. auch Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 3b Rn. 22 ff.). Dabei droht eine solche Gefahr auch durch staatliche Akteure im Sinne des § 3c Nr. 1 AsylG. Zwar stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen in Kamerun unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und damit als eine relevante Verfolgungshandlung anzusehen (EuGH, a. a. O. Rn. 56 ff.), die eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet. Darüber hinaus ist angesichts der geschilderten Erkenntnislage nicht anzunehmen, dass von staatlicher Seite wirksame Sanktionen gegen Verfolgungshandlungen, die sich gegen sexuelle Minderheiten in der Lage des Klägers richten, erfolgen.

Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich ausgeführt, dass von einem Asylbewerber nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Infolgedessen kann einem Betroffenen auch von deutschen Behörden und Gerichten ein derartiges Verhalten zur Vermeidung von staatlichen Repressionen nicht zugemutet werden (EuGH, Urt. v. 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, ABl. EU 2014, Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132; EuGH, Urt. v. 5. September 2012 – C-71/11 und C-99/11 –, ABl. EU 2012, Nr. C 331 S. 5 –, NVwZ 2012, 1612; vgl. auch Markard, EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund, Asylmagazin 12/2013, 402; Titze, Sexuelle Orientierung und die Zumutung der Diskretion, ZAR 2012, 93). Umgekehrt kann einem Homosexuellen nicht als nachteilig entgegengehalten werden, wenn er aus Furcht vor Verfolgung auf eine homosexuelle Betätigung verzichtet, sofern die verfolgungsrelevante homosexuelle Betätigung wie hier die sexuelle Identität des Schutzsuchenden kennzeichnet. Ein so unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht auf die betreffende Betätigung kann die Qualität einer Verfolgung erreichen und hindert nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. so zur religiösen Betätigung BVerwG, Beschl. v. 25. August 2015 – 1 B 14.15 –, NVwZ 2015, 1678; Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67).

Schließlich geht das Gericht davon aus, dass der Kläger nicht auf eine inländische Schutzalternative verwiesen werden kann. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hier fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung, denn die Gefahr staatlicher Verfolgung sowie Übergriffe der Familie oder Dritter aufgrund seiner homosexuellen Orientierung und dem ihm nicht zumutbaren Verzicht auf das Ausleben derselben bestünde im gesamten Land gleichermaßen. Eine Rückkehr nach Kamerun ist dem Kläger unter diesen Vorzeichen nicht zumutbar.

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen und der entgegenstehende Bescheid vom 16. Juli 2024 insoweit aufzuheben. Auf die Frage, ob der Kläger bereits vorverfolgt ausgeweist ist, kommt es daher nicht an.

Auf das hilfsweise Begehren hinsichtlich der Feststellung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG bzw. von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG war aufgrund der Stattgabe im Hauptantrag nicht mehr einzugehen.

Die Abschiebungsandrohung und Ausreisefristbestimmung in Ziffer 5 des Bescheides war aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG nicht mehr vorliegen.

Schließlich ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG in Ziffer 6 des Bescheids aufzuheben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Voraussetzungen hierfür entfallen (§ 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 und § 155 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, §§ 709, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Im Hinblick auf die Einstellung ist die Entscheidung unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez. [REDACTED]

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Verwaltungsgericht Dresden
Dresden, den 16.04.2025

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle